

Statuten des Linzer Gehörlosen Kultur und Sportvereines



ZVR-Zahl: 828256041

- § 1. Name und Sitz des Vereines (Seite 3)
- § 2. Zweck (Seite 3)
- § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (Seite 3)
- § 4. Arten der Mitgliedschaft (Seite 4)
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft (Seite 4)
- § 6. Rechte der Mitglieder (Seite 4)
- § 7. Pflichten der Mitglieder (Seite 5)
- § 8. Beendigung der Mitgliedschaft (Seite 5)
- § 9. Vereinsorgane (Seite 5)
- § 10. Vereinsvorstand (Seite 6)
- § 11. Aufgabenkreis des Vorstandes (Seite 6)
- § 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder (Seite 7)
- § 13. Die Sektionen (Seite 7)
- § 14. Die Rechnungsprüfer (Seite 8)
- § 15. Das Schiedsgericht (Seite 8)
- § 16. Generalversammlung (Seite 8)
- § 17. Aufgabenkreis der Generalversammlung (Seite 9)
- § 18. Statutenänderung (Seite 9)
- § 19. Auflösung des Vereines (Seite 9)

Statuten des Linzer Gehörlosen Kultur- und Sportvereines

§ 1. Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „ASKÖ Linzer Gehörlosen Kultur- und Sportverein“, abgekürzt mit „ASKÖ-LGKSV“ und hat seinen Sitz in Linz. Er ist dem ASKÖ angeschlossen, weiters dem Österreichischen Gehörlosen Sportverband, dem Landessportkeglerverband OÖ., dem Landesverband der Stockschiützen OÖ und dem Landesverband der Gehörlosenvereine in OÖ mit dem Sitz in Linz, welcher unter der Polz. 511/5-1946 im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2. Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt:

- a) Sammlung und Erfassung aller Gehörlosen und Hörgeschädigten.
- b) Wahrung und Förderung der Interessen der Gehörlosen und Hörgeschädigten.
- c) Pflege der Geselligkeit durch Veranstaltungen und Zusammenkünfte.
- d) Hebung der geistigen Bildung (Fortbildung).
- e) Die Ausübung von verschiedenen Sportarten unter Gehörlosen beiderlei Geschlechts. Der Verein gliedert sich zu diesem Zweck in verschiedene Sektionen, die ihre eigene Sektionsleitung als Interessenvertretung wählt.
Dazu erklärt sich der Verein zur Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des Österreichischen Gehörlosensportverbandes (Abkürzung ÖGSV) bereit. Weiters verpflichtet er sich zur Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden. Das Eintreten gegen Doping erfolgt gemäß der von der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH veröffentlichten Anti-Doping-Broschüre in der jeweils gültigen Fassung.
- f) Errichtung eines Vereinslokals oder Vereinsheimes, sowie Errichtung von Sportstätten.
- g) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn und in allen Belangen gemeinnützig.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) Geistige und kulturelle Fürsorge durch Vorträge aller Art (Kurse, Veranstaltungen, etc.)
- b) Beratung und Interventionen bei Behörden wie auch sonstigen Institutionen in allen sozialen und kulturellen Angelegenheiten der Gehörlosen.
- c) Förderung und Unterstützung von Bestrebungen, welche den Interessen der Gehörlosen dienen.
- d) Betreuung durch Dolmetsch- und Fürsorgetätigkeit.
- e) Schaffung eines Fonds für Bildungsarbeit.
- f) Die Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen, sowie die Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen anderer Gehörlosensportvereine wie auch hörender Sportvereine.
- g) Schaffung eines Fonds zum Bau von Sportstätten.
- h) Werbung für die „Österreichische Gehörlosenzeitung“
- i) Öffentlicher Information der gesamten Vereinstätigkeit in Zeitungen, TV, Internet und eigener Vereinszeitung.
- j) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Sportkegeln, Stockschießen, Volleyball, Tennis und Badminton

Die erforderlichen Mittel dazu werden aufgebracht durch:

- a) Die von der Generalversammlung zu bestimmenden Beitrittsgebühren sowie den Mitglieds- und Spartenbeiträgen.
- b) Jahresbeiträge der unterstützenden Mitglieder
- c) Freiwillige Spenden
- d) Subventionen von öffentlich-rechtlichen Organisationen.
- e) Spenden, Sammlungen im öffentlichen Bereich und unter Mitgliedern, Stiftungen, Sponsoren,
- f) Erträge aus Vereines, Kultur- und Sport- und Freizeitveranstaltungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Unterstützenden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft können außer Gehörlosen auch Schwerhörige und Hörende erwerben.

- **Ordentliche Mitglieder** sind diejenigen Gehörlosen, die ordnungsgemäß aufgenommen werden und den Vereinsbeitrag leisten.

- **Aktive Mitglieder** sind diejenigen Gehörlosen, die an allen Sportveranstaltungen durch Sportausübung aktiv teilnehmen.

- **Unterstützende Mitglieder** sind hörende Personen, sowie auch Gehörlose aus einem fremden Bezirk oder Bundesland, die den Verein finanziell unterstützen oder einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag leisten.

- **Ehrenmitglieder** sind diejenigen, welche sich durch bedeutende Geschenke und Hebung des Vermögens oder durch ersprießliche Handlungen um den Bestand und die Verbreitung des Vereines oder um das Wohl der Gehörlosen besondere Verdienste erworben haben. Dieselben werden auf Vorschlag des Vorstandes in einer Generalversammlung ernannt.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Aufnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann nur mit schriftlicher Bewilligung derer Eltern oder deren Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in seiner Sitzung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6. Rechte der Mitglieder

1. Der ordentlichen Mitglieder:

- a) Das Recht der Abstimmung in Vereinsangelegenheiten.
- b) Das Recht, in die Vereinsleitung gewählt zu werden, bzw. zu wählen.
- c) Das Recht der Einsicht in die Geschäftsgebarung.
- d) Das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Vereinsleitung zu stellen.
- e) Das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, außer aktiv an Sportveranstaltungen.
- f) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen kann.
- g) **Kein Stimmrecht haben jene stimmberechtigten Mitglieder, bei denen die Entrichtung des von der Jahres-Generalversammlung festgesetzten Beitrages nicht fristgerecht erfolgt. (bis 31.3.des jeweiligen Mitgliedsjahres)**

2. Der aktiven Mitglieder:

- a) Diese besitzen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, haben dazu noch das Recht, an allen Sportveranstaltungen aktiv teilzunehmen und zur Sportausübung die jeweils dazugehörenden Vereinsutensilien kostenlos zu benutzen.
- b) Es wird ihnen das Recht gewährt, finanzielle Leistungen des Vereins zur Sportausübung in Anspruch zu nehmen. Über die Höhe der jeweiligen Leistung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des vorhandenen Budgets in seiner Sitzung.

3. Der Unterstützenden Mitglieder:

Die unterstützenden Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Der Ehrenmitglieder:

- a) Die Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines Zutritt.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

1. Der Ordentlichen Mitglieder:

- a) Die Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr, wie des von der Jahres-Generalversammlung festgesetzten Beitrages.
- b) Die tätige Mitwirkung bei allen Veranstaltungen des Vereines, außer aktiv an Sportveranstaltungen.
- c) Das Ansehen des Vereines in jeder Hinsicht zu wahren, Disziplin zu halten und Anordnungen der Vereinsleitung nachzukommen.
- d) Die Statuten und Geschäftsordnung zu beachten und sich allen rechtskräftigen Beschlüssen zu unterwerfen.

2. Der aktiven Mitglieder:

Diese haben dieselben Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind darüber hinaus auch verpflichtet, den Anordnungen der jeweiligen Sportfunktionären Folge zu leisten, regelmäßig zum Training zu erscheinen wie auch an den jeweiligen Sportveranstaltungen der von ihnen gewählten Sparte(n) teilzunehmen.

3. Der unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

Unterstützende und Ehrenmitglieder sind jeder Verbindlichkeit gegenüber dem Verein enthoben, ausgenommen der Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod

2. Freiwilligen Austritt.

Dieser kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher (bis 30. November des Austrittsjahres) schriftlich - entweder durch persönliche Überreichung, oder per Post - mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin (das ist der 30. November des darauffolgenden Jahres) wirksam. Etwaige Beitragsrückstände sind vorher zu begleichen.

3. Ausschluss

- a) wegen Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten.
- b) durch Verletzung der Vereinsstatuten, grober Verletzung der Mitgliedspflichten und durch Handlungen, welche dem Verein in seinem Ansehen und Bestande schädigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds (ausgenommen Ehrenmitglieder) vom Verein kann vom Vorstand verfügt werden. Bereits entrichtete Beiträge des ausgeschlossenen Mitglieds werden nicht rückerstattet.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur in der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem Obmann
2. dem 1.Obmann-Stellvertreter
3. dem 2.Obmann-Stellvertreter
4. dem Schriftführer
5. dem Schriftführer-Stellvertreter.
6. dem Kassier
7. dem Kassier-Stellvertreter
8. dem Ausschuss Kultur/Soziales (1 Leiter und 1 Stellvertreter)
9. dem Ausschuss Senioren (1 Leiter und 1 Stellvertreter)
10. dem Ausschuss Sport (1 Leiter und 1 Stellvertreter)
11. dem Ausschuss Jugend (1 Leiter und 1 Stellvertreter)
12. dem Fürsorgebeirat, welcher auch ein Hörender sein kann
13. dem 1. Rechnungsprüfer
14. dem 2. Rechnungsprüfer

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit dessen Funktion zu betrauen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung, vom 1.Obmann-Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein 1.Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem 2.Obmann-Stellvertreter.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (diese muss durch Beschlussfassung der übrigen Vorstandsmitglieder in einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen) und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Festsetzung und Verhängung von Disziplinarstrafen bei Verstößen gegen die Sportordnung für aktive Mitglieder in Form von Spielersperren oder Geldbußen. Für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist eine 2/3 Mehrheit des Vereinsvorstandes notwendig. Eine Berufung gegen die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist an die nächstfolgende Generalversammlung zu richten, welche mit einfacher Mehrheit der Berufung stattgibt oder diese ablehnt.
Auf jeden Fall tritt die Disziplinarstrafe nach Ausspruch durch den Vorstand sofort in Kraft und gilt solange, bis die nächstfolgende Generalversammlung in einer etwaigen eingebrachten Berufung darüber entscheidet. Wurde eine Geldbuße verhängt, ist diese nach stattgeben der Berufung vom Verein in voller Höhe an das betroffene Mitglied rückzuerstatten. Sollte eine Spielersperre nicht schon vor Berufungsentscheidung abgelaufen sein, tritt diese nach erfolgreicher Berufung sofort außer Kraft.

§ 12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des gesamten Vorstandes, welcher in der nächsten Sitzung darüber befindet und mit einfacher Mehrheit darüber beschließt.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, bzw. Sektionsleiter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Sektionsleiters und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Der Kassier ist berechtigt, Online-Überweisungen (ELBA) bis zu 400 € ohne gemeinsame Unterfertigungen vorzunehmen.

Maximal zwei Vorstandsmitglieder, die dazu vom Vorstand dazu bestimmt wurden, sind berechtigt, die eigene Vereins-Kreditkarte für Anschaffungen, Automieten, Hotelreservierungen etc., zu verwenden.

Die jeweiligen Ausschussleiter sind verantwortlich für ihren Bereich und müssen bei jeder Vorstandssitzung anwesend sein, bei Verhinderung ihre Stellvertreter. Sie berichten dem Vorstand über die Aktivitäten ihres jeweiligen Bereiches und geben Informationen aus der Vereinssitzung an diesen bzw. den Sportsektionsleiter weiter, der wiederum seine Sektionsmitglieder informiert.

§ 13. Die Sektionen

a) Rechte und Pflichten

Den verschiedenen Sektionen ist eine bestimmte Eigenständigkeit gegeben. So hat jede Sektion das Recht, über eigene Einnahmen aus Strafgeldern, Verkauf von Imbissen und Getränken, Unterhaltungsspielen (Tombola, Gewinnspiele) frei zu verfügen. Nur bei Vereinsveranstaltungen, zu der eine Sektion ihrerseits ein Turnier abhält, muss das vorherige Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand über eine eventuelle Zuteilung eines Teiles der dabei erzielten Einnahmen an die Sektion eingeholt werden.

Der Verein verpflichtet sich, alle Ausgaben der verschiedenen Sektionen für die Abhaltung und Teilnahme an Sportturnieren nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel zu bestreiten. Eine genaue Aufschlüsselung der finanziellen Zuteilung an die Sektionen ist den jeweiligen Jahresbudgets zu entnehmen.

Die Sektion ist verpflichtet, das Ansehen des Vereines in jeder Weise zu wahren. Die Einstellung, bzw. Auflösung einer Sektion kann vom Vereinsvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes mangels Spieler nicht mehr gewährleistet ist oder dem Verein durch einzelne oder mehrere Sektionsmitglieder in seinem Ansehen beträchtlicher Schaden droht.

b) Die Sektionsleiter

Diese werden zwei Wochen vor der Generalversammlung von den Sektionsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Ihre Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Die Sektionsleiter haben das Recht, selbst einen Stellvertreter ihrer Wahl zu bestimmen. Tritt ein Sektionsleiter vor Ablauf der Funktionsperiode zurück, oder wird vom Verein ausgeschlossen, bzw. von den Sektionsmitgliedern seiner Funktion enthoben, übernimmt automatisch sein Stellvertreter dessen Funktion und bestimmt seinerseits einen Stellvertreter. Der Sektionsleiter, bzw. sein Stellvertreter oder die einfache Mehrheit der Sektionsmitglieder haben das Recht, eine Sektionssitzung einzuberufen. Der Vereinsvorstand als übergeordnetes Organ hat jedoch kein Recht, einen Sektionsleiter nach eigenem Ermessen zu bestimmen oder abzusetzen. Dieses Recht hat jedoch der Sport-Ausschussleiter, gegen seine Entscheidung allerdings eine Berufung von 2/3 der Sektionsmitglieder möglich ist. Über die Berufung ist 1 Woche nach Absetzung des Sektionsleiters durch das Schiedsgericht zu entscheiden. Der Sektionsleiter ist verpflichtet, den Sport-Ausschussleiter zu allen seinen Sitzungen einzuladen, der auch dem Vereinsvorstand das jeweilige Sektionssitzungsprotokoll übermittelt. Verstößt ein Sektionsmitglied gegen die Sportordnung oder Disziplin, das die Verhängung einer Sperre oder Geldbuße nach sich zieht, kann der Sektionsleiter den Sportausschussleiter davon informieren und dieser beim Vereinsvorstand eine Disziplinarstrafe beantragen.

c) Die Sektionsmitglieder

Diese haben die Anordnungen der Sektionsleiter, bzw. dessen Stellvertreters zu befolgen. Sie sind verpflichtet, zu allen Trainingszeiten zu erscheinen, an Wettkämpfen, Turnieren und insbesondere Meisterschaften teilzunehmen. Bei bestimmten Vergehen der in den jeweiligen Sektionssitzung beschlossenen Sportordnung kann über das betreffende Sektionsmitglied eine Disziplinarstrafe verhängt werden, dessen Ausmaß der Vereinsvorstand über Antrag des Sektionsleiters oder dessen Stellvertreters festsetzt. Die Sektionsmitglieder haben ferner das Recht, mit einer Zweidrittelmehrheit den Sektionsleiter vor Ablauf der Funktionsperiode seiner Funktion zu entheben und dessen Stellvertreter oder ein anderes Sektionsmitglied mit der Sektionsleitung bis zur nächstfolgenden Generalversammlung zu betrauen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer können die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen und auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 15. Das Schiedsgericht.

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitfall innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

§ 16. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 2. Kalenderviertel statt, während der Vereinsvorstand alle 2 Jahre neu gewählt wird. Alle ordentlichen und aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

Sowohl zur ordentlichen wie auch außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzuladen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein 1.Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der 2.Obmann-Stellvertreter, bzw. der Schriftführer den Vorsitz.

§ 17. Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung.
3. Beschlussfassung über den Voranschlag.
4. Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Ausschussleiter und der Rechnungsprüfer
5. Beglaubigung der von den Sektionen gewählten Sektionsleiter.
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
7. Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft.
8. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
9. Entscheidungen über Berufungen gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen.
10. Beschlussfassung über eine allfällige Statutenänderung oder der freiwilligen Auflösung des Vereines.
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 18. Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Jede Statutenänderung ist der Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 19. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von dem Vorstand oder der Hälfte der ordentlichen und aktiven Vereinsmitglieder beantragt werden, jedoch nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Die Auflösung ist rechtsgültig beschlossen, wenn in dieser Versammlung zwei Drittel der ordentlichen und aktiven Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel für die Auflösung gestimmt haben. Bei Auflösung des Vereines wird das gesamte Vereinsvermögen je zur Hälfte, zur Verwaltung dem Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich und dem ASKÖ übergeben, der es treuhändisch und fruchtebringend (risikolose Anlage bei einem Geldinstitut) bis zur Gründung eines neuen Vereines mit den gleichen Zielen verwaltet. Alle Gegenstände der Einrichtung (außer Sportgegenstände) sollten dem Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich übergeben werden.